

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	25.01.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Illegale Spendensammelaktionen

Ratsmitglied Frau Manderla, CDU-Fraktion, hat in der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/ Internationales am 07.12.2009 bezüglich Illegaler Spendensammelaktionen die Nachfrage gestellt, wie hoch die Kosten für die Strafverfolgung dieser Sachverhalte sind.

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Spendensammelaktionen fallen, wenn z. B. wohltätige Zwecke nur vorgespiegelt werden, unter den Tatbestand des § 263 Strafgesetzbuch (StGB), der den Betrug regelt.

Eine Nachfrage bei der Polizei Köln ergab, dass pro Jahr über 20.000 Betrugsverfahren bearbeitet werden. Eine gesonderte Speicherung von Betrugsfällen in Form von illegalen Spendensammelaktionen erfolgt nicht. Auch eine elektronische Abfrage nach Stichworten zu illegalen Spenden ist nicht möglich, da der Sachverhalt jeweils ausschließlich unter dem Delikt „Betrug“ erfasst wird.

Eine ähnliche Situation ergab eine Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft Köln. Auch hier werden illegale Spendensammlungen lediglich mit dem Schlagwort „Betrug“ aufgezeichnet. Bei der Staatsanwaltschaft kann ebenfalls nicht zugeordnet werden, welche Betrugsstraftaten mit illegalen Spendensammelaktionen verknüpft sind.

Zudem kann weder von der Polizei noch von der Staatsanwaltschaft die Anzahl der illegalen Spendensammel-Fälle im Jahr 2009 auch nur grob abgeschätzt werden.

Daher konnten weder von der Polizei Köln noch von der Staatsanwaltschaft Köln die Kosten der Strafverfolgung für Straftaten im Zusammenhang mit Illegalen Spendensammelaktionen ermittelt und mitgeteilt werden.

gez. Kahlen